

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/3547 –**

Stärkung von Auskunftsf- und Mehrwertdiensten durch Missbrauchsbekämpfung

Vorbemerkung der Fragesteller

Telefonische Auskunftsf- und Mehrwertdienste erlangen in der Bundesrepublik Deutschland eine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung.

Das Marktvolumen von Auskunftsf- und Mehrwertdiensten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren rasant gestiegen und wird heute auf fast 2 Mrd. Euro geschätzt. 43 % davon, also fast 1 Mrd. Euro, entfallen dabei auf Dienste mit den Rufnummern 0190, 0900 und 0137, wobei letztere aufgrund der zunehmenden Möglichkeiten, bei Fernsehsendungen über Fragen abzustimmen oder an Gewinnspielen teilzunehmen, überproportional wachsen. Inzwischen tragen die Auskunftsf- und Mehrwertdienste ca. 3 % zum gesamten Umsatzvolumen im TK-Markt und sogar 7 % zum Umsatzvolumen des Festnetz-TK-Marktes bei.

Dennoch ist das Potenzial für Auskunftsf- und Mehrwertdienste bei weitem noch nicht ausgeschöpft: Bisher setzen erst ca. 13 % der Unternehmen und Non-Profit-Organisationen Auskunftsf- und Mehrwertdienste ein. Kostenpflichtige Premium-rate-Dienste (0190er- und 0900er-Nummern) haben erst 10 % der Bevölkerung genutzt.

Entscheidend für den weiteren Erfolg der Mehrwertdienste ist der Erhalt des Vertrauens der Kunden in die Seriosität der Diensteanbieter. Gerade in den Bereichen mobile Marketing und Premium-SMS muss die Produkt- und Preistransparenz gesteigert werden.

Dort, wo Selbstverpflichtungen der Industrie keinen wirksamen Schutz vor Missbrauch und damit der Zerstörung legaler Geschäftsmodelle bieten, muss der Gesetzgeber handeln. Ein erster Schritt wurde nach langem Zögern mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er- und 0900er-Nummern“ im Sommer des letzten Jahres unternommen. Das Gesetz greift jedoch viel zu kurz.

Durch fortgesetzten Missbrauch bei unseriösen Mehrwertdiensten entsteht ein erhebliches Akzeptanzproblem für seriöse Auskunftsf- und Mehrwertdienste und neue Geschäftsmodelle.

a) Premium-SMS

Seit 2002 können Mehrwertdienste auch über das Handy schnell und problemlos in Anspruch genommen werden: Der Kunde verschickt dabei eine SMS, die deutlich teurer ist als eine normale SMS, mit einer fünfstelligen Kurzwahlnummer an einen Anbieter, der dafür eine Gegenleistung erbringt. Die Abrechnung erfolgt dann über die Handy-Rechnung.

Die auf der Bezahlung mit den so genannten Premium-SMS beruhenden Geschäftsmodelle sind vielfältig und erfreuen sich insbesondere in Deutschland einer immer größeren Beliebtheit. So senden Anbieter Handy-Besitzern z. B. Klingeltöne, Spiele für das Handy und Wallpapers, d. h. Logos für das Handy, zu. Die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Dienste zeigt sich daran, dass allein in Deutschland im Jahr 2003 164 Mio. Euro für Klingeltöne ausgegeben wurden. Studien zufolge wird der gesamteuropäische Klingelton-Markt von 800 Mio. Euro im Jahr 2003 auf drei Mrd. Euro im Jahr 2008 wachsen. Neben Erotikdiensten werden den Kunden auch Informationen über Aktienkurse, Wetter, Nachrichten, Sportereignisse u. v. m. angeboten. Die Nutzer können auch an Abstimmungen in Fernsehsendungen oder im Radio oder an Gewinnspielen mittels Premium-SMS teilnehmen. Per Premium-SMS können auch Abonnements abgeschlossen werden, so dass zum Beispiel bei einem Anbieter eine bestimmte Anzahl von Sportergebnissen oder Klingeltönen pro Monat bestellt werden können.

In den letzten Monaten hat das Angebot an Premium-SMS-Diensten weiter zugenommen. Insbesondere in Jugendzeitschriften und in Fernsehspots werden diese Dienste, die sehr oft Jugendliche als Zielgruppe haben, beworben.

Ähnlich wie bei den herkömmlichen Mehrwertdienstenummern (0190, 0137, 0138, 118, 0900 etc.) ist die Abrechnung der Dienstleistung durch Premium-SMS einfach und grundsätzlich auch transparent und hat so zu einer Etablierung von erfolgreichen Geschäftsmodellen und Anbietern beigetragen.

Premium-SMS unterliegen derzeit keinen gesetzlichen Regelungen. Das Mehrwertdienste-Gesetz greift bei den fünfstelligen Kurzwahlnummern nicht. Premium-SMS sind auch frei tarifierbar, d. h. dass es keine Grenze für die Kostenbelastung durch eine einzige Premium-SMS gibt. Während bisher allgemein Kosten zwischen 0,29 Euro und 3,00 Euro anfielen, kündigten im Frühjahr 2004 einige Anbieter an, zukünftig bis zu 50 Euro pro Premium-SMS zu verlangen. Lediglich ein einziger Mobilfunk-Anbieter ermöglicht es seinen Kunden bisher, Premium-SMS sperren zu lassen – sogar bei Prepaid-Verträgen. Bei den anderen Anbietern ist dieser im Interesse der ehrlichen Diensteanbieter und der Kunden gleichermaßen liegende Schutz, der im Festnetz schon lange möglich ist, nicht erhältlich.

Dieses praktische und leicht handhabbare Abrechnungssystem wird zunehmend durch unseriöse Anbieter, die ihre Opfer über die tatsächlich entstehenden Kosten im Unklaren lassen, diskreditiert. Durch Untätigkeit der Bundesregierung in diesem Bereich drohen viele mit Mühe und Innovation aufgebaute Geschäftsmodelle seriöser Anbieter Schaden zu nehmen und Arbeitsplätze verloren zu gehen.

Die Palette des Missbrauchs ist groß: Unverlangt zugesandte SMS fordern zu einer Rück-SMS auf, ohne transparent über die entstehenden Kosten zu informieren. Kosteninformationen sind so verklausuliert, dass ihre Tragweite sich einem nicht gewarnten Zeitgenossen nicht ohne weiteres erschließt. So wird kaum jemand hinter der Preisangabe in einer Zeitungsanzeige „0,80 Euro pro SMS“ und dem ergänzenden, 1 mm großen Hinweis „9,95 Euro – D-SMS min: 50 SMS“ Kosten in Höhe von 49,95 Euro, die durch eine einzige SMS ausgelöst werden, vermuten: Es handelt sich um eine einmalige Freischaltgebühr von 9,95 Euro und ein so genanntes Abonnement von 50 SMS à 0,80 Euro. Ein weiteres Beispiel: Menschen werden bei flirtlines von Angestellten gewerblicher Unternehmen durch Vortäuschung persönlichen Interesses und der vagen Aussicht auf ein persönliches Treffen dazu gebracht, möglichst viele Premium-SMS an das Unternehmen zu senden. Den Opfern bleibt in der Regel verborgen, dass es sich hier um kommerzielle Anbieter handelt. Sie glauben an den

persönlichen Kontakt – und werden dann leicht mit Rechnungen über mehrere Hundert Euro konfrontiert. In manchen Fällen senden die Anbieter sogar dann noch Lock-SMS, wenn der Kunde die „Beziehung“ unterbrochen hat.

b) Dialer

Das rigorose Vorgehen gegen die Verwender unregistrierter Anwahlprogramme, die kostenpflichtige Verbindungen ins Internet herstellen (Dialer), war in gewissen Grenzen sicher dazu geeignet, den Missbrauch von Dialern einzugrenzen. Dennoch wird nach wie vor ein erheblicher Missbrauch mit Dialern getrieben. Dialer, die sich nach der Unterbrechung der gewählten Verbindung selbstständig vom Rechner löschen, verhindern, dass der Nutzer des Dialers einen Beweis über dessen Beschaffenheit erbringen kann. Ein anderer Fall, der geeignet ist, das Vertrauen in Premium-rate-Dienste nachhaltig zu schädigen, ist die unübersichtliche Preisangabe. Es gibt sogar Fälle, wo die Lesbarkeit der Preisangabe auf der ersten Seite der Website von dem Browser abhängt, den der Nutzer verwendet.

Problematisch sind auch Fälle, in denen auf Minderjährige ausgerichtete Seiten, die z. B. Hausaufgaben oder Malvorlagen anbieten, die durch die Rechtsprechung konkretisierten Gebote der Preistransparenz dadurch zu umgehen versuchen, dass sie expliziter darauf verweisen, dass die Malvorlagen (Teddies, Tiere etc.) nicht für Menschen unter 18 Jahren geeignet seien. Eine Verifikation des Alters des Nutzers findet allerdings – im Gegensatz zu anderen Seiten, die sich mit einem Hardcore-Erotikangebot an Erwachsene wenden und auch nur wenden wollen – nicht statt.

c) Pseudo-Satellitennummern und Auslandsdialer

Einer anerkannten Computer-Zeitschrift gelang der Nachweis, dass vermeintliche Satellitennummern als unkontrollierter Ersatz für kostenlose 0190er/0900er-Nummern im Festnetz geschaltet werden. Der Anrufer zahlt für die Wahl einer 0088213-Nummer drei Euro pro Minute. Trotz der satellitentypischen Vorwahl wird er in den fraglichen Fällen mit einem italienischen Diensteanbieter verbunden. Abgerechnet wird das Telefonat als Auslandsgespräch. Ähnlich gelagert sind Fälle, wo deutsche Telefonteilnehmer und Internet-Nutzer durch Telefon- oder Dialer-Verbindungen zu Dienstleistern in exotischen Inselparadiesen, denen die deutschen Schutzbestimmungen sehr fremd sind, horrenden Forderungen ausgesetzt sind. Die Sperrung bekannter Rufnummern durch die T-Com ist eine zwar löbliche, aber das Problem nicht endgültig lösende Maßnahme, da täglich neue Nummern geschaltet werden.

d) Inkasso vorgeblicher Forderungen

In der letzten Zeit häufen sich Beschwerden von Kunden über Forderungen, die aus rechtswidrigen oder niemals existenten Dialer-Verbindungen resultieren. Mit sehr nachdrücklichen Formulierungen fordern unseriöse Unternehmen Bürger auf, für niemals oder niemals rechtmäßig erbrachte Leistungen erhebliche Zahlungen zu leisten. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) verbietet solchen Unternehmen, diese „Leistungen“ in Rechnung zu stellen. Die Unternehmen „zedieren“ dann die angeblichen Forderungen. Die „Zessionare“ üben daraufhin nochmals Druck auf den Kunden aus.

e) Erotik-Auskunftsnummern

118er-Nummern sind grundsätzlich für Auskunftsdienste reserviert. Viele Erotik-Anbieter bieten nunmehr einen Auskunftsservice eigener Art an: Über eine zwischengeschaltete „Auskunft“ wird die Verbindung zu einem kostenpflichtigen Erotik-Dienst hergestellt. Beworben werden diese Dienste u. a. damit, dass in der Telefonrechnung kein Posten für 0190er/0900er-Nummern auftaucht. In ihrer Werbung und Außendarstellung unterscheiden sich diese Dienste nicht von den Erotik-Gesprächsdiensten mit 0190er/0900er-Nummern, so dass schon bei oberflächlicher Betrachtung klar wird, dass der eindeutige Unternehmensschwerpunkt bei Erotik-Gesprächsdiensten und nicht bei der Erteilung von Rufnummernauskünften liegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterrufnummern und entgeltpflichtigen Kurzwahlruffnummern ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Nur auf diese Weise kann unseriösen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Einhalt geboten und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt werden. Dies ist auch deshalb unbedingt erforderlich, um die Entwicklung von gerade erst im Entstehen begriffenen Zukunftsmärkten im Bereich der Telekommunikation nicht zu behindern.

Bestehende Probleme der Nutzung von Mehrwertdiensterrufnummern und entgeltpflichtigen Kurzwahlruffnummern sind von der Bundesregierung deshalb bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern, das im August 2003 in Kraft getreten ist, aufgegriffen worden. Das Missbrauchsgesetz hat bereits zu einer erheblichen Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich geführt. Durch die Vorgaben über Preisobergrenzen, Preisangaben und die Zwangstrennung von Verbindungen wurden Maßnahmen getroffen, die die Transparenz steigern und das Risiko, sich durch die Nutzung solcher Nummern hoch zu verschulden, reduziert.

Mit dem novellierten Telekommunikationsgesetz, das zum 26. Juni 2004 in Kraft getreten ist, hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) darüber hinaus eine umfassende Generalermächtigung erhalten, gegen jede rechtswidrige Rufnummernnutzung einschreiten zu können. Damit wird es unseriösen Anbietern erschwert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen durch die Nutzung anderer Rufnummerngassen zu umgehen.

Auf der Grundlage der im neuen Telekommunikationsgesetz enthaltenen Ermächtigungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) am 30. Juli 2004 die Referentenentwürfe einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung und einer Telekommunikations-Kundenschutzverordnung veröffentlicht, die verbraucherschützende Regelungen, insbesondere auch im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen, enthalten. Beide Verordnungen bedürfen sowohl der Zustimmung des Bundesrates als auch des Deutschen Bundestages.

I. Allgemeines

1. Wie viele Unternehmen mit wie vielen Beschäftigten bieten Telekommunikations-Mehrwertdienstleistungen und welchen Umsatz erzielen sie?

Auskunfts- und Mehrwertdienste umfassen neben der Übertragungsleistung im Telefonnetz kommunikative Zusatzleistungen. Dabei kann es sich um Sprache, Daten oder multimediale Inhalte handeln. Diese werden über die Telekommunikationsinfrastruktur transportiert. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der Auskunfts- und Mehrwertdienste.

Tabelle: Auskunfts- und Mehrwertdienste

118xy	(0)700	(0)800	(0)180	(0)190/ (0)900	(0)137
Auskunfts-Dienst	Persönliche Rufnummern	Free Phone	Shared Cost-Dienste	Premium Rate-Dienste	Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ)

Mitte Juli 2004 waren 65 Rufnummern im Inland in der Gasse 118xy durch die RegTP zugeteilt. Die zugeteilten Rufnummern verteilten sich auf 37 Anbieter.

Die Nummern können von Unternehmen beantragt werden, die einen bundesweit vorwahlfrei erreichbaren Auskunftsdienst anbieten wollen, der ausschließlich der Weitergabe von Rufnummern und Teilnehmerdaten von Telekommunikationsnutzern dient (Quelle: Liste der Rufnummern für Auskunftsdienste, Inland, Stand: 20. Juli 2004).

Am 31. Dezember 2003 waren in den Gassen (0)800 und (0)180 insgesamt 278 138 Rufnummern vergeben. Davon entfielen 117 207 auf Shared Cost-Dienste und 160 931 auf Free Phone-Rufnummern. Zur Anzahl der Anbieter in diesen Segmenten liegen derzeit keine Angaben vor (Quelle: RegTP Jahresbericht 2003).

Die WIK-Consult GmbH (Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste) stellte im März 2004 die Studie „Der Markt für Auskunfts- und Mehrwertdienste in Deutschland“ vor. Laut dieser Studie waren 343 bzw. 243 Rufnummernblöcke in den Gassen (0)190 und (0)137 im November 2003 vergeben.¹⁾ Diese entfielen auf 46 Anbieter in der (0)190-Gasse und 16 Anbieter in der (0)137-Gasse (Quelle: WIK-Consult GmbH, Liste der Zuteilungsnehmer von (0)137er Rufnummernblöcke, Stand: 10. Mai 2004).

Nach Informationen der RegTP wurden in der Gasse (0)900 seit Inbetriebnahme des Systems insgesamt 86 741 Rufnummern zugeteilt; davon sind 82 270 Zuteilungen aktiv. Die Zuteilungen entfielen auf insgesamt 3 497 Anbieter, davon 122 im Bereich (0)9009.

Oben genannte Studie weist ein geschätztes Umsatzvolumen im Markt für Auskunfts- und Mehrwertdienste von 1,5 bis 1,7 Mrd. Euro für das Jahr 2003 aus.

Von der RegTP sind Umsätze in diesem Bereich bisher nicht explizit erfasst worden. Im Tätigkeitsbericht 2002/2003 der RegTP (S. 365 ff.) werden die Umsätze der Netzbetreiber mit Auskunfts- und Mehrwertdiensten im Segment „Sonstiges“ subsummiert. Das Segment „Sonstige“ enthält Verbindungen, die nicht durch Orts-, Nah-, Fern-, Auslands- oder schmalbandige Internetverbindungen repräsentiert werden. In dem an die Netzbetreiber versandten Fragebogen ist das Segment „Sonstiges“ grob erläutert als „Verbindungen zu Sondernummern, Auskunftsdiensten, Premium Rate-Diensten und Mehrwertdiensten“.

Über die beschriebenen Angaben hinaus wurde der Markt für Auskunfts- und Mehrwertdienste im Rahmen bisheriger Erhebungen für Jahres- und Tätigkeitsberichte der RegTP nicht näher untersucht. Nach Schätzungen der RegTP beliefen sich die Umsätze der Netzbetreiber im Segment „Sonstiges“ Ende 2003 insgesamt auf etwa 1,9 Mrd. Euro.

Zur Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Telekommunikations-Mehrwertdienstleistungen ist keine Aussage möglich. Die Zahl der Beschäftigten im Telekommunikationsbereich betrug Ende 2003 insgesamt ca. 226 400.

2. Welche Position nimmt die Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund welcher Zahlen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet innerhalb der EU ein?

Ein internationaler Vergleich ist derzeit nicht möglich, da keine belastbaren Informationen für das Segment der Auskunfts- und Mehrwertdienste vorliegen.

¹⁾ Bei (0)190-Rufnummern beziehen sich die Angaben auf Rufnummernblöcke mit jeweils 1 000 Rufnummern. Bei (0)137-Rufnummern beziehen sich die Angaben auf Rufnummernblöcke mit jeweils 10 000 Rufnummern.

3. Welche Wachstumsraten wiesen die Umsätze und die Zahl der Beschäftigten der deutschen Telekommunikations-Mehrwertdienstleister in den letzten zehn Jahren auf?

Wie bereits ausgeführt, sind Umsätze in diesem Segment von der RegTP in der Kategorie „Sonstiges“ subsummiert (siehe Antwort zu Frage 1). Interpretationen zur Entwicklung dieses Segments sind nur eingeschränkt möglich, da der RegTP keine detaillierten Angaben bezüglich der Auskunfts- und Mehrwertdienste vorliegen.

Die Studie der WIK-Consult GmbH spricht von einer dynamischen Entwicklung im deutschen Markt für Auskunfts- und Mehrwertdienste, wobei dieser rund 3 Prozent zum gesamten Umsatzvolumen im Telekommunikationsmarkt beitrage. Bezöge man die Betrachtung nur auf das Festnetz, so wäre die Bedeutung mit 6 bis 7 Prozent noch höher.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikations-Mehrwertdienste, die nicht dem „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensterufnummern“ unterliegen?

Das Missbrauchsgesetz hat zu einer erheblichen Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich geführt. Wie zu erwarten war, sind unseriöse Anbieter versucht, die bestehenden Regelungen durch Nutzung anderer Rufnummern-gassen zu umgehen. Die Erfahrungen mit diesen Umgehungsversuchen haben gezeigt, dass es in einigen Fällen erforderlich ist, der RegTP eine umfassende Generalermächtigung einzuräumen. Hierfür steht nunmehr die rufnummernneutrale Ausgestaltung des § 67 TKG zur Verfügung.

Ergänzend zu den Befugnissen der RegTP nach § 67 TKG stehen den Verbrauchern Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gemäß § 44 Abs. 1 TKG zur Seite sowie den in § 3 des Unterlassungsklagengesetzes benannten Stellen Unterlassungsansprüche gemäß § 44 Abs. 2 TKG.

5. Welche Dienste unterliegen diesem Gesetz warum nicht?

Die §§ 43a bis 43c TKG a. F. i. V. m. § 152 Abs. 1 Satz 2 TKG sind nur auf 0190er-/0900er-Mehrwertdienste anwendbar. Dadurch wurden Maßnahmen getroffen, die die Transparenz steigern und das Risiko, mit diesen Nummern einen großen Geldbetrag zu schulden, reduzieren. Eine pauschale Ausweitung der Vorgaben über Preisobergrenzen, Preisangaben und Zwangstrennung auf die anderen Mehrwertdiensterufnummern (118er-Auskunftsnummern, 136er-, 137er-, 138er- sog. MABEZ) wäre unverhältnismäßig.

Durch den neu in das TKG eingefügten § 67, der § 43c TKG a. F. in erweiterter Form entspricht, erhält die RegTP eine Generalermächtigung, auf Grund derer sie gegen jegliche rechtswidrige Nummernnutzung einschreiten kann.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen und welche wird sie noch wann ergreifen?

Mit Datum vom 30. Juli 2004 hat das BMWA den Referentenentwurf einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E) und einer Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV-E) veröffentlicht.

Der TNV-E basiert auf § 66 Abs. 4 TKG. Er enthält zwei Kernbereiche: Zum einen die Regelungen zu allgemeinen Nummerierungsangelegenheiten und zum

anderen spezielle verbraucherschützende Regelungen, die die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern, das im August letzten Jahres in Kraft getreten ist, fortschreiben.

Die Regelungen zu allgemeinen Nummerierungsangelegenheiten dienen der Verbesserung der Rechtssicherheit aller Beteiligten. Bisher hat die RegTP diesen Bereich weitgehend selbst geregelt. Die neuen verordnungsrechtlichen Vorgaben geben nunmehr die wesentlichen Grundlinien vor. Den dynamischen Entwicklungen auf den Telekommunikationsmärkten wird auch in Zukunft Rechnung getragen, da die RegTP ermächtigt bleibt, im Wege von Allgemeinverfügungen die Strukturierung des Nummernraums und die Nummernnutzung im Einzelnen vorzugeben.

Dem TNV-E liegt ebenso wie dem Gesetz des letzten Jahres die grundsätzliche Erwägung zugrunde, Überregulierung zu vermeiden. Im Übrigen sorgt eine Verbesserung von Transparenz für den erforderlichen Verbraucherschutz. Daneben enthält das neue TKG in § 67 eine Generalermächtigung, die der RegTP für die Fälle von rechtswidrigen Nummernnutzungen weitgehende Handlungsmöglichkeiten einräumt.

Der auf § 45 TKG basierende TKV-E novelliert die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von TK-Diensten – insbesondere die Rechte und Pflichten der Anbieter von TK-Diensten und ihrer Kunden. Der TKV-E enthält folgende wichtige kundenschützende Regelungen:

- Möglichkeit der unentgeltlichen Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche für abgehende Anrufe (z. B. 0190er- und 0900er-Nummern)
- Erweiterung des Einzelverbindungs nachweises auf alle TK-Verbindungen
- Sonderregelungen für Premium-SMS-Dienste (z. B. Klingeltöne), insbesondere auch im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen.

7. Hat die Bundesregierung inzwischen eine Arbeitsgruppe gegen den Missbrauch von Mehrwertdiensten, der u. a. Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sowie des FST e. V. und des vzbv angehören, eingesetzt?

Ja.

8. Wenn ja, welche Ergebnisse erzielte diese Arbeitsgruppe bereits?

Die Arbeitsgruppe „Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterufnummern“ bei der RegTP hat einen 50-seitigen Bericht vorgelegt und Empfehlungen ausgesprochen, wie die missbräuchliche Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern noch effizienter bekämpft werden kann. Diese Empfehlungen wurden teilweise bereits im letzten Jahr durch Verfügungen im Amtsblatt der RegTP umgesetzt – so die Empfehlung, dass die RegTP per Amtsblattverfügung festlegen sollte, dass die Legitimation gemäß Artikel 1 Nr. 1 § 43b Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 MWD-Gesetz-E durch ein PIN-Verfahren zu erfolgen hat. Die weiteren Empfehlungen wurden weitgehend in den mittlerweile veröffentlichten Referentenentwürfen einer TKV und einer TNV verarbeitet (siehe Antwort zu Frage 6). So war beispielsweise eine Empfehlung, dass als Calling Line Identification (CLI) nur die Ortsnetz- bzw. Mobilfunkrufnummer des Anrufers angegeben werden darf. Diese Empfehlung ist in § 17 TNV-E umgesetzt.

9. Wenn nein, warum wurde die Arbeitsgruppe noch nicht eingesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wird die Bundesregierung Manipulationen der CLI (Calling Line Identification) strafrechtlich ahnden, die – insbesondere beim so genannten Telefonspamming – zu Rückrufen des Verbrauchers bei MABEZ- oder Mehrwertdienstenummern führt?

Telekommunikationsrechtlich bestanden bislang keine Vorgaben zur Ausgestaltung der CLI. In § 17 TNV-E ist aufgrund der zunehmenden Manipulationen eine Regelung zur Rufnummernübermittlung enthalten, derzufolge zukünftig als Rufnummer des Anrufers beim Angerufenen nur die Ortsnetzzufnummer bzw. die Mobilfunkrufnummer des Anrufers angegeben werden darf. Damit ist ein Telefonspamming mit dem Ziel, Verbraucher zum Rückruf bei Mehrwertdienstenummern zu veranlassen, grundsätzlich nicht mehr zulässig. Verstöße gegen die dargestellte Regelung werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 13 TKG geahndet.

In Fällen rechtswidriger Bereicherungsabsicht können derartige Manipulationen, mit denen der Verbraucher über einen vermeintlichen Anruf mit Rückrufbitte getäuscht und hierdurch zum (kostenpflichtigen) Anruf der angegebenen Rufnummer veranlasst wird, je nach den Umständen des Einzelfalls als Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein. Die Verfolgung und Ahndung solcher Straftaten obliegt nicht der Bundesregierung, sondern der Zuständigkeit der Bundesländer.

11. Gedenkt die Bundesregierung, die Kosten für MABEZ-Dienste auf eine niedrigere Summe als bisher zu begrenzen?

Dies ist im TNV-E nicht vorgesehen, wird aber im Rahmen der Vorbereitung des Kabinettschlusses innerhalb der Bundesregierung diskutiert werden.

12. Reichen die derzeit gegen diese so genannten Telefonspammer ergriffenen Maßnahmen – gerade im Hinblick auf den Präventionsgedanken – nach Auffassung der Bundesregierung aus?

Ein Musterverfahren der RegTP gegen Telefonspamming auf Grundlage der bestehenden Regelungen ist derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig. Ein abschließendes Urteil über die Effektivität der bestehenden Regelungen steht somit noch aus.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der CLI-Manipulation, wie es im TNV-E vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 10), ist aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Unterbindung von Telefonspamming jedoch bereits aus generalpräventiver Sicht erfolgt.

13. Welche Abweichungen von den von den Antragstellern abgegebenen Rechtskonformitätserklärungen führten hauptsächlich zur rückwirkenden Rücknahme von mehr als 400 000 Dialern?

Mit der Rechtskonformitätserklärung erklärt der Registrierungsverpflichtete, dass das von ihm verwendete Programm mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt und diese nicht unterläuft sowie die für Anwahlprogramme definierten Mindestvoraussetzungen erfüllt. Die ca. 400 000 Dialer erfüllten die Min-

destanforderungen entsprechend § 43b Abs. 5 TKG in Verbindung mit der Verfügung 37/2003 der RegTP, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2003, nicht.

Insbesondere in folgenden Punkten wurden die Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten:

- So erfolgte insbesondere weder beim Herunterladen noch bei der Installation sowie der Verbindungsherstellung eine explizite Zustimmung des Nutzers durch Zeicheneingaben. Erforderlich war bei den verwendeten Dialern vielmehr lediglich das Klicken auf eine Schaltfläche (Button) mit der Aufschrift „Ja, weiter“, um eine Verbindung herzustellen.

Nach den Mindestanforderungen in II.2.1, II.3.1, II.4.1 der Verfügung 37/2003 der RegTP erfordert der Bezug, die Installation, die Aktivierung und die Verbindungsherstellung jeweils eine explizite Zustimmung.

Was unter „explizite Zustimmung“ zu verstehen ist, regelt II.1.1:

„Um diese bewusste Handlung durch den Nutzer herbeizuführen, soll er mehr als nur einen, möglicherweise versehentlichen oder unbedachten z. B. Tastendruck oder Mausclick ausführen müssen, um dem Herunterladen, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zuzustimmen (z. B. durch die Aufforderung zur bewussten Texteingabe des Wortes „ja“).“

- Entgegen Punkt I.2.2 zu 2.1.3 der Verfügung 37/2003 der RegTP waren in den Dialern drei Rufnummern implementiert.
- Die dem Nutzer mitgeteilten Versionsnummern entsprachen nicht den bei der Registrierung angegebenen Versionsnummern. Dies stellt einen Verstoß gegen Punkt II.2.3 der Verfügung 37/2003 der RegTP dar.
- Abweichend von Punkt II.3.2 der Verfügung 37/2003 der RegTP wurden dem Nutzer in den Dialern nicht die ladungsfähigen Anschriften der Inhalteanbieter mitgeteilt.

14. Werden in diesen Fällen straf- oder ordnungsrechtliche Tatbestände erfüllt?

Das Einsetzen eines Dialers entgegen § 43b Abs. 5 Satz 1 TKG a. F., der die Mindestvoraussetzungen nicht einhält, stellt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 9e TKG a. F. i. V. m. § 152 Abs. 1 Satz 2 TKG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wird der Nutzer durch den Dialer-Anbieter darüber getäuscht, welche Rufnummer vom Dialer angewählt wird und welche Kosten für ihn damit verbunden sind, kann Strafbarkeit des Dialer-Anbieters wegen Betruges nach § 263 StGB in Betracht kommen. Außerdem sind auch bei der Herstellung einer Verbindung ohne Wissen oder nach irreführender Information des Nutzers Konstellationen denkbar, bei denen die Strafvorschrift des Betruges nach § 263 StGB einschlägig sein kann.

15. Trifft nach Beurteilung der Bundesregierung auch im novellierten UWG den Versender von Newslettern die Pflicht, „durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise durch die Prüfung der Identität der angegebenen E-Mail-Adresse mit der den Newsletter anfordernden Stelle – sicherzustellen“, dass tatsächlich nur die anfordernde Person den Newsletter erhält (vgl.: BGH I ZR 81/01)?

Nach der UWG-Reform bleibt es bei dem Grundsatz, dass eine E-Mail-Werbung nur dann zulässig ist, wenn der Adressat zuvor in diese Werbform eingewilligt hat. Diese Einwilligung hat der Versender zu beweisen, so dass entsprechende Fehler grundsätzlich zu seinen Lasten gehen. Zwar macht § 7 Abs. 3 UWG eine

Ausnahme von diesem Prinzip, als danach die E-Mail-Werbung in laufenden Geschäftsbeziehungen unter gewissen Voraussetzungen auch ohne eine Einwilligung zulässig ist. Allerdings darf diese Werbung nur an die Adresse des Kunden gesandt werden, so dass die vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellten Grundsätze bei Verwechslungen der Adresse auch auf diese Fälle übertragbar sind.

Durch die UWG-Reform erfolgte aber insoweit eine Änderung, als der Unterlassungsanspruch voraussetzt, dass die unlautere Wettbewerbshandlung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 3 UWG). Hierdurch soll die Verfolgung von Bagatellverstößen ausgeschlossen werden. Es ist denkbar, dass einzelne Fälle der irrtümlichen Versendung von E-Mail-Werbung unter diese Bagatellklausel fallen. Dies ist aber eine Frage des Einzelfalles, die von der Rechtsprechung zu beurteilen ist.

Jedoch stellt die Versendung von so genannten E-Mail-Newslettern einen Teledienst nach dem Teledienstegesetz bzw. einen Mediendienst nach dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) dar. Beide Regelwerke stellen insoweit die gleichen rechtlichen Anforderungen. Eine Identitätsprüfung scheidet danach aus, da der Diensteanbieter verpflichtet ist, dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist (vgl. § 6 Abs. 4 Teledienstedatenschutz-Gesetz – TDDSG – und § 18 Abs. 6 MDStV). Das bedeutet bei kostenlosen Newslettern, dass sich der Anbieter grundsätzlich darauf beschränken muss, nach der E-Mail-Anschrift zu fragen. Übersendet ein Diensteanbieter auf Anforderung einen kostenlosen Newsletter an die E-Mail-Adresse, die ihm bei der Anforderung angegeben wurde, so kann es nach Auffassung der Bundesregierung dem Diensteanbieter nicht vorgeworfen werden, wenn die E-Mail-Adresse vom Nutzer unrichtig angegeben wurde und jemand anders dann unerwünscht den Newsletter erhält.

16. Welche Kriterien muss diese Identitätsprüfung gegebenenfalls erfüllen?

Nach den in der Antwort zu Frage 15 genannten Grundsätzen geht es – vorbehaltlich der Bagatellklausel – grundsätzlich zu Lasten des Versenders, wenn er die Werbung an eine Adresse versendet, die nicht der Person gehört, die eine Einwilligung erteilt hat bzw. mit der der Versender in laufenden Geschäftsbeziehungen steht. In welcher Form der Versender Verwechslungen vermeidet, obliegt seiner Entscheidung. Die vom BGH angesprochene Identitätsprüfung ist lediglich eine Möglichkeit der Prüfung. Letztlich kommt es aber nur auf das Ergebnis an. Daher dürften Kriterien der Identitätsprüfung für die Entscheidung rechtlich unerheblich sein.

17. Erwägt die Bundesregierung, eine vergleichbare Identitätsprüfung für die Kunden von Telekommunikations-Mehrwertdiensten einzuführen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 16.

II. Premium-SMS

18. Wie viele Unternehmen mit wie vielen Beschäftigten bieten Dienstleistungen durch Premium-SMS an und welchen Umsatz erzielen sie?

Zu der Anzahl der Firmen, die Dienstleistungen durch Premium-SMS anbieten, und deren Beschäftigten hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

19. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Minderjährigen bei Premium-SMS-Diensten ausreichend sind oder ist sie zu der Auffassung gelangt, dass „eine neue Technik“ dazu beitragen muss, „dass man Änderungen vornimmt“ (so die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gegenüber dem ARD-Magazin „plusminus“ vom 16. März 2004)?

Fragen des Jugendschutzes können hinsichtlich der Inhalte von SMS betroffen sein. Die in Betracht kommenden strafrechtlichen Verbote der Verbreitung von volksverhetzenden Schriften (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB), Gewaltdarstellungen (§ 131 Abs. 1 StGB) und pornografischen Schriften (§ 184 StGB) bedürfen keiner Anpassung. Das Gleiche gilt für die strafrechtlichen Verbote der Verbreitung von Darbietungen solchen Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 130 Abs. 2 Nr. 2, § 131 Abs. 2, § 184c StGB).

Im Übrigen haben Bund und Länder den gesetzlichen Jugendmedienschutz novelliert und mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes sowie dem Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) für einen kohärenten Rechtsrahmen in allen elektronischen Medien gesorgt. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag regelt insbesondere Verbreitungsverbote unzulässiger und entwicklungsbeeinträchtigender sowie indizierter Inhalte.

Um die Transparenz bei der Nutzung von Premium-SMS zu verbessern, sieht der TKV-E folgende Regelungen vor:

- besondere Informationspflichten des Anbieters und Bestätigung des Kunden vor Abschluss von Abonnementverträgen (so genannte Handshake-SMS)
- jederzeitiges Kündigungsrecht von Abonnementverträgen
- Warn-SMS bei Überschreiten eines monatlichen Höchstbetrages.

Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der Erörterungen der Entwürfe der TKV und TNV zu diskutieren. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die im Zivilrecht bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Minderjährigen bei Premium-SMS-Diensten wie auch bei der sonstigen Handy-Nutzung Minderjähriger ausreichend sind. Auf die Nutzung von Mobiltelefonen und damit auch die Inanspruchnahme von SMS-Diensten von Jugendlichen finden dieselben Regeln Anwendung, die seit jeher für jegliche rechtsgeschäftliche Tätigkeit von Minderjährigen gelten. Nach den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann ein Jugendlicher grundsätzlich nicht allein wirksame Verträge schließen, die für ihn rechtliche Verpflichtungen mit sich bringen. Für solche Verträge benötigt er nach §§ 107, 108 BGB die vorherige Einwilligung oder die nachträgliche Genehmigung der Eltern als der gesetzlichen Vertreter. Hierdurch wird der Minderjährige vor dem Eingehen von Geschäften geschützt, deren rechtliche und finanzielle Folgen er nicht überblickt. Die erforderliche Einwilligung der Eltern kann dabei auch konkludent in der Überlassung von Taschengeld liegen; in diesem Fall gilt nach § 110 BGB der von dem Minderjährigen geschlossene Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn er mit Mitteln bewirkt wird, die der Jugendliche zu diesem Zweck oder zur

freien Verfügung überlassen erhalten hat. Dies kann auch stillschweigend erfolgen, etwa dadurch, dass die Eltern die Verwendung des Handys und die Bestreitung der hierdurch auflaufenden Kosten durch das zur Verfügung stehende Taschengeld dulden.

Die Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger betreffen zum einen den Mobilfunkvertrag selbst. So schließen die Mobilfunkanbieter – schon zu ihrem eigenen Schutz – regelmäßig in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertragsschluss über einen Laufzeitvertrag mit Minderjährigen ohne Einschaltung eines Erziehungsberechtigten aus. Daneben unterliegt auch die Nutzung kostenpflichtiger Zusatzdienste, wie der genannten Premium-SMS-Dienste, mit dem Mobiltelefon den genannten Grundsätzen. Beim Abruf des SMS-Dienstes durch einen Minderjährigen kommt ein Vertragsschluss zustande, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Eltern abhängig ist. Ob in der Überlassung von Taschengeld eine solche konkludente Einwilligung liegt, hängt davon ab, ob die Eltern die Verwendung des Taschengeldes zur Bezahlung der teuren SMS-Dienste billigen oder zumindest stillschweigend dulden. Dies richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung zwischen Eltern und Minderjährigen im Einzelfall. Soweit die durch die Handy-Benutzung verursachten Kosten nicht mehr durch den Willen der Eltern abgedeckt sind, entsteht für den Minderjährigen keine Zahlungsverpflichtung. Die Eltern haben es damit in der Hand, durch ihre Vorgaben und Zweckbestimmung den Minderjährigen vor dem Auflaufen finanzieller Verpflichtungen durch die Inanspruchnahme von Premium-SMS-Diensten zu schützen. Der erforderliche Schutz des Minderjährigen ist somit durch die geltende Rechtslage gewährleistet; weitere spezialgesetzliche oder technische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies schließt indessen nicht aus, durch Maßnahmen der öffentlichen Bewusstseinsbildung bei Eltern und Minderjährigen stärker die Aufmerksamkeit auf die Kostenlast derartiger Dienste und die rechtlichen Möglichkeiten, die Eltern zur Verfügung stehen, zu lenken.

20. Welche technischen Maßnahmen kommen nach Einschätzung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, in Betracht?

Technische Maßnahmen sind nur ein Baustein, welcher junge Menschen vor einer Verschuldung durch Mehrwertdienste schützen soll. Es kommen vor allem Vertragsmodelle in Betracht, bei denen eine Nutzung von Mehrwertdiensten von vornherein gesperrt ist. Um die Möglichkeiten einer technischen Umsetzung zu erörtern, werden Gespräche mit führenden Mobilfunkanbietern geführt. Weiter, die Transparenz fördernde Regelungen sind im Rahmen der Erörterungen der Entwürfe der TKV und TNV zu diskutieren.

21. Wie kann vor Vertragsschluss mit dem Diensteanbieter eine ausreichende Information der Verbraucher über den Preis von Premium-SMS gewährleistet werden?

Bereits nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (insbesondere der BGB-Informationspflichten-Verordnung) gelten umfassende Aufklärungs- und Hinweispflichten. Zusätzlich normiert § 14 Abs. 1 TNV-E (bisher § 43b Abs. 1 TKG a. F.) eine ausdrückliche Preisangabepflicht in der Werbung, die auch für Premium-SMS gilt. So muss bei Angabe des Preises der Preis deutlich sichtbar, gut lesbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen.

Daneben schreibt § 15 Abs. 3 TKV-E eine so genannte Handshake-SMS vor Vertragsabschluss vor, um eine ausreichende Information zu gewährleisten. Danach ist vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen der Kunde deutlich über die wesentlichen Vertragsbestandteile zu informieren. Dazu zählen insbesondere der zu zahlende Brutto-Preis je Zusendung einer Dienstleistung, die maximale Anzahl der Dienstleistungen in dem konkret benannten Bezugszeitraum und der Hinweis auf ein jederzeitiges Kündigungsrecht einschließlich der Adresse, unter der das Dauerschuldverhältnis gekündigt werden kann. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nur, wenn der Kunde den Erhalt der Information zusätzlich zur Bestellung wiederum bestätigt. Weitere Regelungen sind im Rahmen der Erörterungen der Entwürfe der TKV und TNV zu diskutieren.

22. Können Kunden bei Prepaid-Handies Kosten für Premium-SMS, die über den Betrag auf der Guthaben-Karte hinausgehen, verursachen?

Die Frage der Kostenverursachung hängt von der Vertragsgestaltung der jeweiligen Anbieter ab. Daher liegen hierzu keine abschließenden Informationen vor.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Verwendung der fünfstelligen netzinternen Kurzwahlnummern für Mehrwertdienste?

Die Ausgestaltung und Strukturierung der in öffentlichen Telefonnetzen genutzten Rufnummern wird von der RegTP wahrgenommen (§ 66 TKG). Sie stellt u. a. Rufnummerngassen für verschiedenste Nutzungszwecke bereit und gibt entsprechende Nutzungsbedingungen vor. Diese werden im Bereich der (0)190/(0)900er-Mehrwertdienste durch die noch in das TKG vom 25. Juli 1996 eingefügten §§ 43a bis c ergänzt.

Im Bereich des Mobilfunks werden seit geraumer Zeit neben den von der RegTP bereitgestellten Rufnummern vier- bis sechsstellige Kurzwahlnummern verwendet.

Diese Kurzwahlnummern wurden bislang nicht von der RegTP zugeteilt. Nutzungsaufgaben, wie bei anderen netzübergreifend genutzten Nummernressourcen, bestehen daher bislang nicht. Die Regelungen der §§ 43a bis c TKG 1996 zu (0)190/(0)900er-Rufnummern sind nicht einschlägig.

Mit zunehmend netzübergreifender Vermarktung und Bewerbung der Kurzwahlnummern für i. d. R. hochpreisige Sprach- und Datendienste werden allerdings Maßnahmen der RegTP erforderlich, um die Vergabe- und Nutzungsbedingungen von Kurzwahlnummern und den von diesen substituierten Mehrwertdiensterufnummern zu vereinheitlichen. Eine entsprechende Überprüfung der mit Kurzwahlnummern angebotenen Dienstleistungen wird derzeit von der RegTP durchgeführt.

24. Steht die Vergabe dieser Nummern nach Auffassung der Bundesregierung in Einklang mit den Vergaberichtlinien und warum bzw. warum nicht?

Die RegTP erlässt für von ihr vergebene Nummernarten Zuteilungsregeln. In diesen Zuteilungsregeln sind Vergaberichtlinien enthalten, die den jeweiligen Besonderheiten des Nutzungszwecks angepasst sind. Da die Kurzwahlnummern bislang von der RegTP nicht zugeteilt worden sind, existieren hierfür keine speziellen Vergaberichtlinien.

Vor dem Hintergrund zunehmend netzübergreifender Vermarktung und Verwendung der Kurzwahlnummern prüft die RegTP derzeit, ob und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung allgemeiner Vergabeprinzipien mittler-

weile erforderlich sind. Die RegTP steht hierzu im Gespräch mit den Mobilfunknetzbetreibern.

25. Wird die Überarbeitung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung die Problematik der Premium-SMS berücksichtigen?

Nein, Regelungen enthält der Entwurf der TKV.

26. Wenn ja, wie?

Verschiedene Maßnahmen sind im TKV-E vorgesehen:

- besondere Informationspflichten des Anbieters und Bestätigung des Kunden vor Abschluss von Abonnementverträgen (so genannte Handshake-SMS)
- jederzeitiges Kündigungsrecht von Abonnementverträgen
- Warn-SMS bei Überschreiten eines monatlichen Höchstbetrages.

Weitere Regelungen können im Rahmen der Erörterung des TKV-E geprüft werden.

27. Wie wird die Überarbeitung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vor dem Hintergrund der Niederlage der RegTP vor dem VG Köln die Problematik derjenigen Dienstleister lösen, die über bereits bestehende 0190er-Nummern mit Call-by-Call vergleichbare Dienste anbieten?

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln den Antrag auf einstweilige Verfügung gegen das Verbot der Nutzung von (0)190er/(0)900er-Rufnummern für Call-by-Call-Dienste mit der Begründung abgewiesen hat, dass das Verbot nur für zukünftige Zuteilungen gilt, enthält der TNV-E in § 4 eine Regelung, mit der Änderungen von Nummernräumen im öffentlichen Interesse auch mit Wirkung für bestandskräftige Nummernzuteilungen ermöglicht werden.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von Höchstbeträgen für Premium-SMS-Dienste?

TKV-E und TNV-E gehen von dem Grundsatz aus, Überregulierung zu vermeiden. Höchstbeträge sind als staatliche Preisregulierung nicht marktbeherrschender Unternehmen nur dann gerechtfertigt, wenn es keine mildereren Mittel gibt.

29. Plant die Bundesregierung die Einführung von Höchstbeträgen für Premium-SMS-Dienste?

Dies ist im TNV-E nicht vorgesehen, wird aber im Rahmen der Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses innerhalb der Bundesregierung diskutiert werden.

30. Welche Ergebnisse hatten die Gespräche der Bundesregierung mit denjenigen Netzbetreibern, die es ihren Kunden nicht ermöglichen, Premium-SMS zu sperren?

Ob eine generelle Verpflichtung eingeführt werden kann, die es Kunden ermöglicht, Premium-SMS sperren zu lassen, wird derzeit noch geprüft.

31. Mit welchem Ergebnis hat die RegTP geprüft, inwieweit es sinnvoll ist, Mobilfunkkurzrufnummern von der RegTP verwalten zu lassen?

Die RegTP prüft derzeit, ob die bislang nicht regulierte Nutzung und Vergabe von Kurzwahlnummern zulässig ist und wie die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Vorgaben zum Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher sichergestellt werden kann. Dabei sind insbesondere die Sicherstellung effizienter, diskriminierungsfreier und chancengleicher Nutzung der Nummernressourcen sowie die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Netzbetreiber, Diensteanbieter und Endkunden zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die Substitution von (0)190/(0)900er-Rufnummern durch Kurzwahlnummern.

32. Erwägt die Bundesregierung eine gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber, ihren Kunden solche Sperrmöglichkeiten einzuräumen?

Eine Ausweitung der bestehenden Verpflichtung des § 13 Abs. 2 TKV zum Angebot von netzseitigem Sperren bestimmter Rufnummernarten vom Festnetz auf den Mobilfunk wird angestrebt.

33. Wie gedenkt die Bundesregierung, die Forderung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, „die Hersteller“ müssten ein Handy anbieten, mit dem man nur telefonieren und private SMS verschicken könne, umzusetzen?

Die Mobilfunkanbieter können durch eigene Maßnahmen Wesentliches zur Problemlösung beitragen. Es werden mit den führenden Anbietern Gespräche geführt, ob die Unternehmen ihr Leistungsangebot um einen „Handy für Kids-Vertrag“ erweitern können.

34. Wie gedenkt die Bundesregierung, die Forderung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, „dass nach jeder Versendung einer SMS die verursachten Kosten obligatorisch angezeigt werden und auch während eines Telefongesprächs mit einem Handy der aufgelaufene Preis“ angezeigt werden müsse, – insbesondere, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die damit verbundenen technischen Schwierigkeiten – umzusetzen?

§ 14 Abs. 1 TNV-E normiert zunächst eine Informationspflicht über den Preis bei der Werbung. Weitergehende Maßnahmen werden innerhalb der Bundesregierung im Rahmen der Abstimmung für den Kabinettsbeschluss diskutiert.

35. Wer fällt in diesem Zusammenhang unter den Begriff „Hersteller“?

Adressaten sind die Mobilfunknetzbetreiber und Mobilfunkprovider.

III. Dialer

36. Welche Ziele setzt die Bundesregierung sich bei der angekündigten Überarbeitung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung?

Die zivilrechtliche Rechtsposition des Verbrauchers gegenüber den Unternehmen wird durch eine weitere Verbesserung von Transparenz gestärkt. Detaillierte

Vorschriften speziell über das Angebot von Dialern enthält der Entwurf der TNV in § 14 Abs. 5 bis 7.

37. Welche Kenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbots von Dialern in der Schweiz liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbots von Dialern in der Schweiz vor.

38. Welche Kenntnisse über Verbreitung und Akzeptanz von alternativen Micropayment-Systemen wie voice dialing für die Bezahlung kleiner Beträge liegen der Bundesregierung vor?

Es gibt verschiedene alternative Micropayment-Systeme für die Bezahlung kleiner Beträge von kostenpflichtigen Internetangeboten. Neben dem von der CDU angeführten „Voice-Billing“ (nicht Voice-dialing) ist das beispielsweise Bezahlung per Premium-SMS.

Die Abrechnung per „Voice-Billing“ findet verschiedene Anwendungsbereiche. Sie kann sowohl für die Bezahlung von Waren, Inhalten als auch Services im Internet genutzt werden. Ruft der Kunde ein kostenpflichtiges Angebot auf oder möchte er für die bestellte Ware bezahlen, wird er aufgefordert, mit einem parallelen Telefon eine Servicenummer (z. B. 0190) anzuwählen. Ist die Verbindung hergestellt, wird das Angebot freigeschaltet bzw. die Bestellung ausgelöst. Die Tarifierung kann sowohl zeitabhängig als auch in Form eines feststehenden Betrages erfolgen. Die Bezahlung des Betrages erfolgt dann über Telefonrechnung.

Auch innerhalb des „Voice-Billing“ gibt es verschiedene Geschäftsmodelle. So gibt es neben dem oben beschriebenen Verfahren auch solche Modelle, bei denen sich der Kunde zunächst über seine Handy-Nummer identifizieren muss. Er erhält dann per übermitteltem Zugangscode Zugriff auf die kostenpflichtigen Internetseiten. Die Abrechnung erfolgt über die Mobilfunkrechnung.

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung sind diese Micropayment-Systeme bisher vergleichsweise wenig verbreitet. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass kostenpflichtige Angebote im Internet – mit Ausnahme des Erotikbereiches – bisher insgesamt noch wenig Akzeptanz finden.

Bei der Bezahlung per Premium-SMS sendet der Kunde eine kostenpflichtige SMS an die im Internet angegebene Kurzwahlnummer. Anschließend wird der Zugang für den Kunden freigeschaltet. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Abrechnungsmethode sind aufgrund teilweise restriktiver vertraglicher Bestimmungen eingeschränkter als bei „Voice-Billing“.

Das Institut für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsforschung der Universität Karlsruhe stellte im November 2003 in seiner Studie fest, das E-Payment nach wie vor hinter den klassischen Zahlungsmethoden zurückliegt. Weit mehr als 80 Prozent der befragten Personen nutzten noch die klassische Rechnung, die offline bezahlt wird.

39. Wie viele Verstöße gegen § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind seit Rechtswirksamkeit des Vertrags begangen worden und wie wurden sie sanktioniert?

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) gilt gemäß § 2

Abs. 1 für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien, d. h. für Rundfunk und Telemedien.

Anwendungsbereich von § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind Werbedarbietungen (z. B. Anzeigen, Werbespots, Banner) und Teleshoppingangebote, die im Rundfunk oder in Telemedien verbreitet werden, also keinesfalls Dialer-Programme selbst.

Es hat Fälle einer gesetzeswidrigen Bewerbung von Dialern durch Betreiber von Webseiten gegeben. Einige Webseiten wurden nach Beschwerden bei der zuständigen Selbstkontroll-Organisation im Wege der Selbsthilfe gesetzeskonform angepasst. Gegen andere Anbieter wurde im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens eine Rüge ausgesprochen.

40. Welche Maßnahmen gegen die aus dem Gebrauch dieser Dialer resultierenden Folgen sind aus Sicht der Bundesregierung zu ergreifen?

Da dieser Bereich auf Dialer nicht anwendbar ist (siehe Antwort zu Frage 39), sieht die Bundesregierung auch keinen Anlass, Maßnahmen auf dieser Grundlage zu ergreifen.

41. Hält die Bundesregierung es für ausreichend, wie bisher, d. h. erst unmittelbar vor Eingabe des dritten „OK“, – gerade bei auf Kindern zugeschnittenen Seiten – auf die Kosten des Angebots hinzuweisen?
42. Wenn nein, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen?

In Umsetzung des Missbrauchsgesetzes wurde im August 2003 erstmals zwingend die dreimalige Eingabe einer Zeichenfolge (z. B. „OK“) bei Download, Aktivierung und Verbindungsherstellung verfügt. Die reine Abgabe von Klicks auf eine Schaltfläche wurde erstmals als nicht ausreichend eingestuft. Dies stellte für die Frage des Vorliegens bewusster Zustimmung des Nutzers zum damaligen Zeitpunkt bereits eine wesentliche Verbesserung dar.

Dass dabei der Hinweis auf die Kosten des Angebotes oftmals erst vor Abgabe der dritten Zustimmung erfolgt, erklärt sich daraus, dass in der Regel erst zu diesem Zeitpunkt, d. h. mit Verbindungsherstellung, (über die normale Standardverbindung hinausgehende) Kosten entstehen. Der zuvor erfolgende Download und die Aktivierung waren hingegen noch kostenfrei. Der Zeitpunkt der Preisangabe ist insofern grundsätzlich als korrekt zu bezeichnen.

Auch wenn kundige und vorsichtige Verbraucher mittlerweile zwar bewusst über die Nutzung oder Nichtnutzung eines Dialers entscheiden können müssten, kann das Verfahren noch optimiert werden.

Daher bereitet die RegTP zurzeit eine Anhörung im Amtsblatt zu dem Vorhaben vor, die graphische Aufmachung der erforderlichen Zustimmung (in einem separaten Dialogfenster vor Verbindungsherstellung) durch die RegTP genau vorzugeben. In diesem Fenster muss die Aussage enthalten sein, dass das Angebot nicht kostenfrei ist, die Angabe der Rufnummer sowie des Preises, verbunden mit der Option, der Verbindungsherstellung durch Eintippen von „OK“ zuzustimmen oder diese abzubrechen.

43. Wann liegt eine „gesicherte Kenntnis“ der Regulierungsbehörde i. S. d. § 43c Telekommunikationsgesetz (TKG) a. F. bzw. § 65 Abs. 1 TKG n. F. vor?

Eine verallgemeinernde Aussage darüber, wann die Regulierungsbehörde „gesicherte Kenntnis“ im Sinne des (wohl in der Frage gemeinten) § 67 Abs. 1 TKG hat, ist nicht möglich. Wann von einer „gesicherten Kenntnis“ ausgegangen werden kann, hängt von dem jeweiligen zu beurteilenden Einzelfall ab. Zu berücksichtigen sind hierbei je nach Art des Gesetzesverstößes die Häufigkeit von Beschwerden, das Vorhandensein bzw. Fehlen von Zweifeln am vorgetragenen Sachverhalt sowie das Vorliegen von beweiskräftigen Unterlagen u. a.

IV. Pseudo-Satellitennummern und Auslandsdialer

44. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über finanzielle Schäden vor, die Dialer mit Satelliten- oder Auslandseinwahlen verursacht haben?

Seit Ende 2003 und verstärkt seit Frühjahr 2004 mehren sich sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland die Beschwerden über Dialer, die – vom Kunden unbemerkt – Satellitennummern oder Auslandsrufnummern anwählen. Das Problem ist inzwischen zu einem weltweiten Problem geworden.

Die Höhe des entstandenen Schadens ist jeweils unterschiedlich; die Höhe des Gesamtschadens ist nicht bezifferbar. Das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) schätzt, dass es in Deutschland durch Einwahl zu Auslands- oder Satellitenrufnummern bisher zu Schäden im einstelligen Millionenbereich gekommen ist.

Das BSI stellt auf seiner Homepage umfangreiche allgemeine Informationen zu dem Themenbereich zur Verfügung, sowie Tipps, was Geschädigte tun können. Darüber hinaus wurde ein individueller Informationsdienst unter dialer@bsi.bund.de eingerichtet.

Auch die Festnetzsparte der Deutschen Telecom T-Com hat in enger Zusammenarbeit mit dem BSI bereits auf das Problem reagiert. Neben der Sperrung identifizierter Rufnummern und dem Auszahlungsstopp entsprechender Carrierentgelte bietet T-Com ein Sicherheitspaket mit einem Dialer-Schutzprogramm (4,49 Euro monatlich) an und hat Kulanzregelungen für Geschädigte zugesagt.

45. Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es für die Problematik in Deutschland nicht zertifizierter Auslands- und Pseudo-Satelliten-Dialer, die als Auslandsgespräche den Kunden in Rechnung gestellt werden?

Gemäß § 43b Abs. 6 TKG a. F. i. V. m. § 152 Abs. 1 Satz 2 TKG in Verbindung mit der Amtsblattverfügung Nr. 49/03 im Amtsblatt der Reg TP Nr. 22/03 dürfen kostenpflichtige Dialer, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, nur über Rufnummern aus der Gasse (0)9009 angeboten werden.

Dialer, die sich über eine Auslands- oder Satellitennummer einwählen, befinden sich nicht in der Gasse (0)9009.

Das hinter diesen Dialern stehende Geschäftsmodell ist als Umgehungstatbestand der gesetzlichen Normierungen anzusehen. Zahlreiche Verbraucher sind von diesen Dialern betroffen, da die herkömmlichen Nummernsperrungen für (0)190/(0)900 von den Auslands- und Satellitenvorwahlen ausgehebelt werden.

Auch die Warnfunktion der vom Gesetzgeber vorgesehenen speziellen Rufnummerngasse für Dialer wird unterlaufen.

Die RegTP hat grundsätzlich keine Handhabe gegen die Nummerninhaber der Auslands- und Satellitennummern, da die genutzten Rufnummern nicht von der RegTP zugeteilt werden. Daher besteht bei dem Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung die Erwartung, dass die Teilnehmernetzbetreiber Druck auf diese Anbieter ausüben und ihrerseits angesichts der Vielzahl der Fälle dazu übergehen werden, den ausländischen Anbietern mit der Sperre der Rufnummern zu drohen bzw. diese auch umsetzen werden. Dies hat die Deutsche Telekom AG bereits aus eigener Veranlassung insoweit umgesetzt, als sie im März 2004 eine Pressemitteilung veröffentlichte, laut der sie etwa 30 Telefonnummern in exotischen Insel- und Kleinststaaten sowie auf einem Satellitenfunkdienst gesperrt hat.

V. Inkasso vorgeblicher Forderungen

46. Welche Erkenntnisse über die geschilderten Inkasso-Methoden liegen der Bundesregierung vor?

Der RegTP ist in einigen Fällen bekannt, dass trotz des ausgesprochenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbots durch Einschalten von Inkassounternehmen versucht wird, die angebliche Forderung dennoch beizutreiben. Im Tenor der jeweiligen Entscheidung der RegTP wird die Aufforderung ausgesprochen, für einen festgestellten Zeitraum für Verbindungen über eine bestimmte Rufnummer keine Rechnungslegung vorzunehmen oder durch einen anderen vornehmen zu lassen. Dem Verbot der Rechnungslegung gleichgestellt ist das Verbot der Inkassierung. Die RegTP droht in Verbindung mit dem Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot für den Fall, dass entgegen der Anordnung Rechnungslegungen für die Rufnummer vorgenommen oder weiter die Inkassierung für Verbindungen im festgestellten Zeitraum betrieben oder durch einen anderen betrieben lassen werden, ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 Euro an. Stellt die RegTP einen Verstoß gegen das ausgesprochene Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot fest, so wird das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt. Ferner wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 9a TKG a. F. i. V. m. § 152 Abs. 1 Satz 2 TKG eingeleitet sowie in der Regel die Abschaltung der Rufnummer angeordnet, soweit dies nicht bereits zusammen mit dem Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung geschehen ist.

47. Welche strafrechtlichen Tatbestände werden durch diese Inkasso-Methoden erfüllt?

Ein Dialer-Anbieter, der eine nichtige Forderung unter Vortäuschung ihrer Rechtmäßigkeit an ein Inkassounternehmen „verkauft“, kann sich u. U. wegen Betruges nach § 263 StGB strafbar machen.

Das Eintreiben einer nichtigen Forderung unter Nutzung des Inkassosystems durch Dialer-Anbieter und Inkassounternehmen erfüllt für sich genommen keinen Straftatbestand. Es bedarf hier auch keiner Strafbarkeit; die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Abwehrmöglichkeiten sind für einen wirksamen Rechtsgüterschutz ausreichend.

48. Warum kann ein Abrechnungsverbot über niemals begründete Forderungen ausgesprochen werden?

Rechtsgrundlage für eine Fakturierungs- und Inkassierungsuntersagung ist § 67 TKG. Anknüpfungspunkt der Untersagung ist dabei nicht die Unbegründetheit der Forderung, sondern die gesicherte Kenntnis der rechtswidrigen Nutzung der Rufnummer (z. B. rechtswidrige Rufnummernnutzung durch einen unregistrierten Dialer).

49. Wirkt ein Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung nur gegen denjenigen, der die vermeintliche Forderung geltend macht, oder betrifft es vermeintliche Forderungen aus einem bestimmten Sachzusammenhang, z. B. die Verbindungen über eine bestimmte Festnetznummer, unabhängig, von wem sie geltend gemacht werden?

Das Verbot wirkt nur gegenüber demjenigen, dem gegenüber es ergeht. Dies ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 TKG der Rechnungsersteller. Das Verbot erstreckt sich allerdings auch auf den Fall, dass sich dieser eines Erfüllungsgehilfen bedient.

50. Falls es derzeit nur gegen den Erstabrechner wirken sollte, bestehen rechtliche Möglichkeiten, das Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung nicht gegen die Person des Abrechnenden, sondern gegen die Forderungen aus dem Sachzusammenhang zu richten?

Das Verbot gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 TKG kann sich nur gegen den Rechnungsersteller richten.

51. Welche Sanktionen werden gegen denjenigen verhängt, der trotz eines gegen ihn gerichteten Abrechnungsverbots die vermeintlichen Forderungen „zediert“, d. h. unter Ausnutzung von bei ihm rechtswidrig gewonnenen Daten und unter Berufung eines von ihm vorgespiegelten Sachverhalts Dritten die Möglichkeit zu einem Inkasso der vermeintlichen Forderungen verschafft?

Da nach § 67 Abs. 1 Satz 4 TKG nur die Rechnungsstellung, nicht aber die Abtretung verboten werden kann, liegt in der Abtretung kein Verstoß gegen Telekommunikationsrecht. Speziell telekommunikationsrechtliche Eingriffsgrundlagen bestehen daher nicht. Diese dürften aber auch nicht erforderlich sein, denn auch der Zessionar könnte als Rechnungssteller angesehen und mit einem Verbot belegt werden. Im Übrigen werden dann, wenn Straftaten vorliegen (vgl. die Antwort zu Frage 47), diese von den zuständigen Gerichten und Behörden geahndet.

VI. Erotik-Auskunftsnummern

52. Wie viel Prozent der Gesprächsverbindungen mit 118er-Nummern entfallen auf diejenigen Anbieter, die den Schwerpunkt ihres Geschäftes auf die Erteilung von Auskünften setzen, und wie viel Prozent entfallen auf Anbieter, die den Schwerpunkt des Geschäfts auf die Verbindung zu bestimmten Diensten oder Personen setzen?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

53. Sind die im TKNV-E und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen zu Nummernräumen und Nummernbereichen dahin gehend überprüft worden, ob die Definitionen detailliert und klar gefasst sind, so dass ein Dienst definitionsgemäß nur in einem bestimmten Nummernraum oder Nummernbereich angeboten werden kann?

Ja.

54. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 53.

55. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Um die Entwicklung der dynamischen TK-Branche nicht zu behindern, sind im TNV-E, wie in der Ermächtigung vorgesehen, nur Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung vorgegeben. Die eigentliche Strukturierung und damit auch die Dienstedefinition bleibt der RegTP vorbehalten. Hat die RegTP für einen Dienst exklusiv einen Nummernraum bereitgestellt, dürfen nach dem Entwurf der TNV keine anderen Nummernräume für diesen Dienst genutzt werden.

56. Erwägt die Bundesregierung ein Verbot für Auskunftsdienste, an Premium-Mehrwertdienste direkt weiterzuvermitteln?

Nein.

57. Aus welchen Gründen erfolgten die Erwägungen der Bundesregierung?

Ein solches Verbot wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff. Bei Weitervermittlung an Premium-Rate-Dienste kommen die Preisansagepflicht, die Preisobergrenze und die Pflicht zur Zwangstrennung nach einer Stunde zur Anwendung.

58. Vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass so genannte Auskunftsdienste, deren Schwerpunkt faktisch die Erbringung von Erotik-Gesprächen ist und die auch entsprechend beworben werden, im Interesse des Kundenschutzes und der seriösen Auskunftsdienste legitimerweise in die 118er-Nummerngasse fallen?

Die Erbringung von Erotikdiensten unmittelbar unter einer 118er-Nummer ist nach den Zuteilungsregeln unzulässig, da unter diesen Nummern nur Telefonauskünfte gegeben werden dürfen. In der Vergangenheit wurde jedoch von den 118er-Nummern auf Premium-Rate-Dienste, unter denen die Erotikdienste zulässigerweise angeboten wurden, weitervermittelt.

59. Welche Argumente führen zu der Meinung der Bundesregierung?

Die Weiterleitung von einer 118er- auf eine 0190er- oder 0900er-Nummer ist auch nach dem vorliegenden Entwurf der TNV unverändert zulässig. Es gelten bei der Weiterleitung aber uneingeschränkt die Regelungen des § 14 Abs. 2 TNV-E über die Preisansagepflicht, des § 14 Abs. 3 TNV-E über Preisobergrenzen sowie des § 14 Abs. 4 TNV-E über die Pflicht zur Zwangstrennung nach einer Stunde.

Eine zusätzliche Verbesserung der Transparenz enthält § 8 Abs. 2 TKV-E, wonach bei Diensten mit Weitervermittlung im Einzelverbindungs nachweis die Weitervermittlungsleistung getrennt ausgewiesen werden muss. Dabei muss die Rufnummer, zu der weitervermittelt wurde, angegeben sein. Dadurch wird deutlicher, dass nicht der Erotikdienst unter der 118er-Nummer angeboten wird.

